

Satzung

„Verein zur Erhaltung historischer Lokomotiven e. V.“

Neufassung vom 25.08.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „Verein zur Erhaltung historischer Lokomotiven“. Er ist beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister VR Nr. 9088 eingetragen. Er führt den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Vereinszweck ist gemeinnützig iSd. § 52 Abs. 1 Abgabenverordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- eines Kulturgutes
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Maßnahmen

Der Zweck des Vereins dient der Förderung und Vermittlung von Wissen über den Eisenbahnverkehr als bedeutender Verkehrsträger, z.B. in Form von Vorträgen, Schulungen und Rundführungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene u.a. anhand realer Eisenbahn-

fahrzeuge, an Eisenbahninfrastruktur, am Eisenbahnbetrieb und sonstiger eisenbahn-spezifischer Objekte.

Der Zweck des Vereins dient der Erhaltung und Pflege des denkmalgeschützten preußischen Lokschuppens in der Oststraße 2A in 53879 Euskirchen sowie historischer Eisenbahn-fahrzeuge.

Der Zweck des Vereins dient der Erhaltung und Vermittlung der Eisenbahngeschichte, z.B. in Form von Bildmaterialien, Texten und Gleisplänen der Stadt Euskirchen und Umgebung als wichtiger Eisenbahnknoten der Region und Voraussetzung für die Industrialisierung in der Eifel.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge, Datenschutz

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Erwerb

Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt. Eine mögliche Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

Die Mitgliedschaft wird zunächst auf ein Jahr befristet erteilt („Probezeit“) und verlängert sich automatisch, sofern weder das Mitglied noch der Vorstand Einspruch erhebt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstands die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit zu beenden, ist dem Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit steht dem Mitglied kein Rechtsmittel zu.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zustimmung des Vorstandes und mit der Zahlung des ersten Beitrags gemäß Absatz 4. Zahlt der Betroffene den erforderlichen Beitrag innerhalb der ersten drei Monate nicht, so wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Mitteilung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied.

(4) Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt hierfür eine Beitragsordnung. Es gilt für alle Mitglieder stets die aktuellste Fassung der Beitragsordnung.

(5) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht gemäß Absatz 4 befreit.

(6) Datenschutz, Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der aktuell geltenden Rechtslage verarbeitet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss durch eine Erklärung schriftlich per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand bestätigt den Erhalt der Austrittserklärung gegenüber dem Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats und ohne Angabe von Gründen zulässig.

(3) Aussetzung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes temporär ausgesetzt werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt und damit z.B. Auswirkungen eines schädigenden Verhaltens unmittelbar verhindert werden kann. Bis zur Abstimmung über den endgültigen Ausschluss darf das Mitglied die örtlichen Räumlichkeiten des Vereins nicht mehr betreten. Die Mitteilung des Vorstands über die Aussetzung der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail. Die Aussetzung ist dem Mitglied zu begründen.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und/oder Schrift stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt;
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck, insbesondere der Gemeinnützigkeit, dienen oder diese gar in Gefahr bringt;
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum;
- Diebstahl von Vereinseigentum.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt ebenfalls vor, wenn das Mitglied nicht den Anweisungen des Vorstands oder den vom Vorstand benannten Eisenbahnsicherheitsverantwortlichen in Bezug auf eisenbahnsicherheitsrelevante Themen Folge leistet oder ohne deren Zustimmung eigenmächtig handelt. In diesen Fällen handelt das Mitglied vorsätzlich bzw. fahrlässig und kann bei möglichem Schadenseintritt vom Verein rechtlich belangt werden.

Über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein wird durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Das betroffene Mitglied darf dabei an der Mitgliederversammlung teilnehmen und

eine Stellungnahme abgeben. Das Mitglied besitzt jedoch kein Stimmrecht in Bezug auf die Abstimmung über seinen eigenen Ausschluss. Über das Ergebnis der Abstimmung hat der Vorstand das Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail zu informieren.

Wird der Ausschluss von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so wird die ausgesetzte Mitgliedschaft wieder aufgehoben und es gelten für das betroffene Mitglied wieder die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung.

(4) Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die nach der Mahnung zuzüglich der darin genannten Frist mit der Leistung ihres Mitgliederbeitrags in Verzug sind oder deren Aufenthalt unbekannt ist.

(5) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung, der Beitragsordnung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten bzw. E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, zum Beispiel Ausschüsse oder Eisenbahnsicherheitsbeauftragte, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Zu jedem dieser geschaffenen organisatorischen Einheiten sind u.a. eine Bezeichnung, die Aufgaben, die Bestellung bzw. Wahl, mögliche Voraussetzungen, die Dauer oder etwaige Verfahrensweisen zu regeln.

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Des Weiteren gehören dem geschäftsführenden Vorstand an:

- der Schriftführer
- der Kassierer

(2) Vertretungsberechtigt

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende führen die Geschäfte und vertreten den Verein jeweils allein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich (Außenwirkung). Der gesamte Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins (Innenwirkung). Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitgliedern und Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aussetzung von Mitgliedschaften;
- Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist auf Geschäfte bis 5.000 Euro beschränkt. Handelt es sich um Geschäfte über 5.000 Euro, so bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre, die zum Zeitpunkt der Wahl Ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstände bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Kooptiert werden können nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds bereits Mitglied im Verein waren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtschale iSd § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelle Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bestimmt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Bei Stimmengleichheit bestimmt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund Ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(8) Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Mittelverwaltung einen (oder mehrere) Geschäftsführer (sogenannte besonderer Vertreter nach § 30 BGB) für die Dauer von drei Jahren bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail dem Vorstand mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter (siehe §8 Abs. 8) hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene (ungültige) Stimmen.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der in Präsenz teilnehmenden Mitglieder oder fernmündlich bei virtuell teilnehmenden Mitgliedern.

Zur Änderung der Satzung, der Zweckmäßigkeit und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt ist grundsätzlich jedes Mitglied, das seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat. Handelt es sich beim Mitglied um eine natürliche Person unter 18 Jahren, als Einzelmitgliedschaft, so übt der/die Erziehungsberechtigte das Stimmrecht für das Mitglied aus.

Sollten gemäß Beitragsordnung kombinierte Mitgliedschaften, z.B. Partner- oder Familienmitgliedschaften, möglich sein, so sind jeweils nur die natürlichen Personen über 18 Jahren in einer solchen kombinierten Mitgliedschaft stimmberechtigt. In Familienmitgliedschaften können nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt werden.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die schriftliche Vollmacht muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Datum der Erstellung;
- Name und Adresse des Mitglieds, der die Bevollmächtigung erteilt;
- Unterschrift und Datum des Mitglieds, der die Bevollmächtigung erteilt;
- Name des Mitglieds, der bevollmächtigt wird;
- Zeitliche Befristung sowie Zweck der Bevollmächtigung.

Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Versammlungsleiter hat die Möglichkeit die Richtigkeit der Bevollmächtigung zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der oben genannten formalen Kriterien zurückzuweisen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Kandidaten können auch im Rahmen einer Blockwahl oder in Teilblöcken gewählt werden.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl oder Abberufung der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Zustimmung zur Beitragsordnung, in der u.a. die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags geregelt ist;
- die Zustimmung zur Einrichtung weiterer organisatorischer Einheiten gemäß § 5;
- die Zustimmung zu Vereinsgeschäften über 5.000 Euro gemäß § 6 Absatz 3;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahlgänge soll der/die zu Wählende nicht Versammlungsleiter/-in sein. Ist keiner der beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich per Post oder E-Mail an die Mitglieder des Vereins innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu versenden.

Die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen. Die Eintragung der virtuell teilnehmenden Mitglieder erfolgt durch den Versammlungsleiter. Die Teilnehmerlisten sind aufzubewahren.

(9) Protokollführer

Der Protokollführer der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer. Sofern der Schriftführer nicht anwesend ist, so bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Schriftführer aus dem Kreise der in Präsenz anwesenden Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird nach § 8 Abs. 5 der einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Diese beiden Liquidatoren agieren fortan als Vorstand des Vereins.

Die Aufgabe der Liquidatoren als neutrale Instanz ist es, in verhältnismäßiger und uneigennütziger Art und Weise, das Sachvermögen des Vereins in Barvermögen umzuwandeln. Ist dies nachweislich nicht der Fall, so können die Liquidatoren vom Empfänger rechtlich belangt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das „Deutsches Rotes Kreuz“, Kreisverband Euskirchen e.V., Jülicher Ring 32B, 53879 Euskirchen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Für fremdes Eigentum, welches in den Verein mitgebracht wird, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine inhaltlich vergleichbare Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweilige gesetzliche Regelung. Gleiches gilt auch im Falle der Unvollständigkeit dieser Satzung.

§ 13 Schlussbestimmung

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Euskirchen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

Euskirchen, den 25.08.2024

Der Vorstand